

angemessen erscheinen lassen, treffen die Verhandlung nichtstreitiger Rechtsfachen theils gar nicht, theils wenigstens nur sehr entfernt. Uebrigens kommen bei denselben meistentheils Verhältnisse in Frage, deren Veröffentlichung den Betheiligten leicht zum Schaden gereichen kann.

Zu § 23. Eine Vorführung kann bei Todesfällen und in Vormundschaftsangelegenheiten nöthig werden.

Zu § 26. Anlaß zu Arrest von Sachen wie Personen und zu einstweiligen Verfügungen tritt mitunter bei Todesfällen, in Vormundschaftsangelegenheiten und bei der Aufsichtsführung über Familienanwartschaften ein.

Zu § 30. Das Protokoll über ein Rechtsgeschäft ist, im Allgemeinen wenigstens, seiner Bedeutung nach wichtiger als ein Protokoll in dem auf den Grundsätzen der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruhenden bürgerlichen Prozesse. Daher wird für das erstere die Unterschrift der Betheiligten, für das letztere dagegen nicht die Unterschrift der Parteien für erforderlich angesehen.

Zu § 36. Ueber die Handlungsfähigkeit bei Rechtsgeschäften enthalten außer dem bürgerlichen Gesetzbuche auch der vorliegende Entwurf in den §§ 201, 202, die Gefindeordnung vom 10. Januar 1835 in den §§ 10 und 11, das Gewerbegesetz vom 15. October 1861 im § 64, das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in den Art. 6, 8, 9, 65 Bestimmungen.

Zu § 41. Es fand seither in Sachsen auch wider das richterliche Verfahren Appellation Statt. Dieselbe hatte in manchen Fällen keine Suspensivkraft und wich in dieser Beziehung sowie auch rücksichtlich des Verfahrens mehrfach von der Appellation gegen Erkenntnisse ab. Genau genommen also wurden mit demselben Ausdrucke Rechtsmittel verschiedener Art bezeichnet. In der Regel stand wider das richterliche Verfahren ebenfalls Appellation bis zur dritten Instanz zu.

Es konnte nicht eben befremden, wenn man sich, so lange die Organisation der Rechtspflege erster Instanz, hauptsächlich in Folge des Bestehens der Patrimonialgerichtsbarkeit, noch mangelhaft und das Recht, eine Mischung des Heimischen und Fremden, noch durch eine Menge von Kontroversen verdunkelt war, nicht leicht bei dem Ausspruche der ersten Instanz beruhigte, vielmehr außer der zweiten noch eine dritte Instanz zum Rechtsschutze für wünschenswerth hielt. Anders erscheint die Sachlage, wenn, wie dies in Sachsen der Fall, das Volk Vertrauen zur Tüchtigkeit und Unparteilichkeit der Richter erster Instanz haben kann, wenn ferner durch eine vollständige, klare Gesetzgebung über das bürgerliche Recht nach Möglichkeit Rechtsungewissheiten vorgebeugt und, wie durch die neue Gesetzgebung